

**Richtlinien
des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen
für die
Referendarausbildung**

A Allgemeine Ziele	4
B Pflichtstationen gemäß § 38 Abs.1 JAPG	4
I. Pflichtstation in Zivilsachen (§ 38 Abs.1 Nr.1 JAPG - 5 Monate).....	4
1) Allgemeines.....	4
2) Organisatorisches.....	4
3) Praktische Ausbildung.....	5
a) Allgemeines.....	5
b) Inhaltliche Gestaltung.....	6
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	7
a) Allgemeines.....	7
b) Einführungslehrgang.....	7
c) Begleitlehrgang.....	8
II. Pflichtstation in Strafsachen (§ 38 Abs.1 Nr.2 JAPG - 3,5 Monate).....	9
1) Allgemeines.....	9
2) Organisatorisches.....	9
3) Praktische Ausbildung.....	10
a) Allgemeines.....	10
b) Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft.....	11
c) Ausbildung bei den Gerichten.....	12
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	12
a) Allgemeines.....	12
b) Einführungslehrgang.....	13
c) Begleitlehrgang.....	14
III. Pflichtstation im Verwaltungsrecht (§ 38 Abs.1 Nr. 3 JAPG - 3,5 Monate).....	15
1) Allgemeines.....	15
2) Organisatorisches.....	15
3) Praktische Ausbildung.....	16
a) Allgemeines.....	16
b) Ausbildung bei einer Behörde, einem Amt, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.....	17
c) Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit.....	17
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	18
a) Allgemeines.....	18
b) Einführungslehrgang.....	19
c) Begleitlehrgang.....	20

IV. Pflichtstation beim Rechtsanwalt (§ 38 Abs.1 Nr.4 JAPG - 9 Monate).....	21
1) Allgemeines.....	21
2) Organisatorisches.....	21
3) Praktische Ausbildung.....	22
a) Allgemeines.....	22
b) Inhaltliche Gestaltung.....	23
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	23
a) Allgemeines.....	23
b) Einführungslehrgang.....	24
c) Begleitlehrgang.....	25
d) Themenkatalog für die Gestaltung des Einführungslehrgangs sowie des Begleitkurses.....	25
C Lehrgang im Revisionsrecht.....	26
D Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren.....	27
E Wahlstationen (§ 41 Abs. 1 JAPG - 3 Monate).....	27
F Klausurenkurs.....	28
G Ergänzungsvorbereitungsdienst.....	29
I. Allgemeines.....	29
II. Organisatorisches.....	29
H Inkrafttreten.....	29

A Allgemeine Ziele

Die praktische Ausbildung in den Pflicht- und Wahlstationen und in den Arbeitsgemeinschaften hat sich an den in § 36 JAPG formulierten Zielen zu orientieren.

Sie soll die Referendare durch Einbeziehung in die Berufspraxis auf die Ausübung juristischer Berufe vorbereiten, ihnen aber auch in angemessener Weise eine Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung ermöglichen.

Die Ausbilder sind gehalten, den Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass die Referendare intensiv und zielstrebig gefördert werden.

Den Referendaren soll in besonderem Maße Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich tätig zu sein; sie sollen darin geschult werden, Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich zu formulieren.

Darüber hinaus soll den Referendaren Gelegenheit gegeben werden, in für die Berufsausbildung bedeutsamen Bereichen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Stationsausbildung und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind, Kenntnisse zu erlangen. Sie sollen zur kritischen Reflexion über das berufliche Verständnis der im Bereich der jeweiligen Station tätigen Juristen angeregt werden und sich Voraussetzungen und Folgen des Handelns von Juristen bewusst machen.

B Pflichtstationen gemäß § 38 Abs.1 JAPG

I. Pflichtstation in Zivilsachen (§ 38 Abs.1 Nr.1 JAPG - 5 Monate)

1) Allgemeines

Die Ausbildungsstation in Zivilsachen bildet die erste Pflichtstation im Vorbereitungsdienst. Sie umfasst in der Regel den ersten bis fünften Ausbildungsmonat, insgesamt 5 Monate (Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung findet bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen statt und kann gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 JAPG in zwei Abschnitte von drei und zwei Monaten Dauer geteilt werden. Im Rahmen dieses ersten Ausbildungsabschnitts werden die Referendare innerhalb des Einführungskurses auch mit den Grundlagen der bremischen Gerichts- und Verwaltungsstruktur vertraut gemacht.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation in Zivilsachen beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 39 JAPG). Während dieses Zeitraums soll der Referendar nach Möglichkeit von weiteren Aufgaben in der Station durch den Ausbilder befreit werden.

Anschließend findet bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts einmal wöchentlich der praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) statt.

Für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung des Einführungslehrgangs sollen drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch des Begleitlehrganges, dessen Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

An Tagen, an denen der Referendar im Rahmen der Begleitarbeitsgemeinschaft einen Klausurtermin wahrnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder und Referendar ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen und ein Ausbildungsplan zu erstellen. Mit dem Referendar sollen vor Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation der Ausbildung getroffen werden.

(2) Die Referendare sollen sich in die Aufgaben des Gerichts in Zivilsachen einarbeiten. Dabei sollen sie, auch wenn sie einer mit Sonderzuständigkeiten befassten Kammer oder Abteilung zugewiesen sind, Gelegenheit erhalten, einen möglichst großen Bereich der Gerichtspraxis kennen zu lernen.

(3) Den Referendaren soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, Einblick in die Arbeit der Geschäftsstelle zu erhalten.

(4) Die Referendare sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so frühzeitig wie möglich selbständig tätig werden.

(5) Den Referendaren sollen mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß auftretenden Anfangsschwierigkeiten zunächst einfache und erst allmählich schwierigere Aufgaben übertragen werden. Es ist davon abzusehen, Aufgaben ohne selbständigen Ausbildungswert sowie bereits gelöste Aufgaben zu übertragen. Zur Anfertigung einer Relation dürfen ausnahmsweise auch bereits abgeschlossene Akten zugeschrieben werden, wenn sonst geeignetes Material aus dem laufenden Dezernat nicht vorhanden ist.

In der Regel soll für eine Aufgabe mittleren Umfangs und mittlerer Schwierigkeit eine Bearbeitungszeit von einer Woche zur Verfügung stehen.

(6) Jede Einzelleistung der Referendare ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, vom Ausbilder zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(7) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch des Referendars soll der Ausbilder mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(8) Nach Beendigung der Station hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen, dem Referendar zu eröffnen und dem Leiter der Ausbildung zu übersenden (§ 42 I JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten der Referendar ausgeübt hat, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass der Referendar mindestens fünf größere Arbeiten, darunter ein Gutachten (unter Beachtung der Grundsätze der Relationstechnik) angefertigt hat.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es unter Umständen für die Referendare als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Inhaltliche Gestaltung

(1) Die Referendare sollen mit den Arbeitsmethoden eines Zivilrichters umfassend vertraut gemacht werden. Neben der Anfertigung schriftlicher Gutachten in Relationstechnik (Sachbericht und Gutachten) und als Kurzvotum müssen das Vorbereiten und Entwerfen gerichtlicher Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus sollen die Referendare lernen, in jeder Lage des Verfahrens Möglichkeiten zur gütlichen Einigung zu durchdenken sowie entsprechende Vorschläge zu formulieren und zu begründen.

Den Referendaren ist frühzeitig und regelmäßig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(2) Die Referendare sollen in dem nach § 10 GVG zulässigen Umfang und nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes wie auch der sich am Ausbildungsplatz bietenden Möglichkeiten unter richterlicher Aufsicht Rechtshilfeersuchen erledigen, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Immer hat dabei eine Vorbesprechung mit dem Ausbilder stattzufinden.

(3) Die Referendare sollen regelmäßig an den Sitzungen sowie an den Vor- und Nachberatungen teilnehmen. Ein Referendar, der die Sache schriftlich vorbereitet hat, soll sie im Rahmen der Vorberatung oder einer Vorbesprechung mit dem Ausbilder nach Möglichkeit auch mündlich vortragen und die anschließende Entscheidung (Beschluss, Urteil) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beratungen entwerfen.

(4) Die Referendare sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

(1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Richtern durchgeführt.

(2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im ersten Ausbildungsmonat. Anschließend wird stationsbegleitend bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes ein einmal wöchentlich stattfindender Begleitlehrgang eingerichtet.

(3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

Der Lehrgangleiter hat die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Ist ein Lehrgangleiter kurzfristig verhindert, so soll er sich, soweit er den Veranstaltungstermin nicht nachholt, nach Absprache mit dem Leiter der Ausbildung durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrgangs und des anschließenden Begleitlehrgangs obliegt im Rahmen dieser Richtlinie dem jeweiligen Veranstaltungsleiter. Die Veranstaltungen sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Stationen bieten.

Zur Examensvorbereitung gehören insbesondere:

- die Vermittlung des Aufbaus von Urteilen, Beschlüssen sowie
- Aktenvorträgen,
- die Besprechung von Examensklausuren,
- die Gelegenheit für Referendare, selbst Aktenvorträge zu halten.

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung sowie der Vermittlung von Grundkenntnissen über die bremische Gerichts- und Verwaltungsstruktur. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 60 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu fünf Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Referendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Einführungskurses ausreichend Zeit verbleibt.

(3) Urlaub soll für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.

(4) Die Referendare sollen in die Technik der Relation und der zivilrechtlichen Klausur sowie in die richterliche Arbeitsweise eingeführt werden. Sie sollen auf die praktischen Anforderungen der Ausbildung so weit vorbereitet werden, dass sie dort von Anfang an zu möglichst selbständiger Mitarbeit fähig sind. Anhand einfach gelagerter Fälle sollen sie mit den jeweiligen Entscheidungstechniken bekannt gemacht werden.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Zuständigkeiten, Instanzenzug und Geschäftsverteilung
- richterliche Unabhängigkeit
- Form und Inhalt richterlicher Entscheidungen
- Aktenbearbeitung
- Verfügungen, Formulare
- wesentliche Prozessgrundsätze
- Ablauf des Zivilprozesses und Prozessarten im Überblick
- Kosten- und Gebührenrecht im Überblick
- Sachverhaltsfeststellung und Relationstechnik
- Aufbau und Inhalt von Urteilen und Beschlüssen im Überblick

Außerdem soll den Referendaren eine Einführung in das Recht der Zwangsvollstreckung unter Einschluss der Grundzüge des Zwangsversteigerungsgesetzes gegeben werden.

(5) Die Materien des Einführungslehrganges und des weiteren Ausbildungslehrganges hängen zusammen, so dass in Absprache mit den Lehrgangleitern eine Verlagerung von Themen in den jeweils anderen Teil möglich ist.

c) Begleitlehrgang

(1) Der anschließende praxisbegleitende Ausbildungslehrgang findet einmal wöchentlich statt, hierfür sind je Woche 4 Stunden (je 45 Minuten) vorzusehen.

(2) In diesem Rahmen schreiben die Referendare bis zu drei Klausuren aus dem Bereich des materiellen Zivilrechts, des Zivilprozessrechts oder der Zwangsvollstreckung. Die Klausuren werden vom Lehrgangleiter korrigiert, bewertet und im Rahmen einer Veranstaltung besprochen. Dabei sollen den Referendaren die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.

(3) Die im Einführungslehrgang und in der Station erworbenen Kenntnisse sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Prozessvoraussetzungen
- Klage, Klagearten im Überblick, Streitgegenstand
- Urteilsarten, formelle u. materielle Rechtskraft
- Verzögerung und Verspätung
- Verzicht und Klagrücknahme, Vergleich
- Anerkenntnis
- Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache
- Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Versäumnisurteil
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Prozessaufrechnung und Widerklage
- Stufenklage, Feststellungsklage
- Beweisrecht
- Urkundsverfahren
- objektive Klagenhäufung und Klageänderung
- Parteiwechsel
- Streitgenossenschaft und Streithilfe, Nebenintervention
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Überblick
- vorläufiger Rechtsschutz
- Einführung in die Freiwillige Gerichtsbarkeit und in das familiengerichtliche Verfahren
- Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung (soweit nicht schon im Einführungslehrgang behandelt)
- Vortragstechnik im Zivilrecht
- Einführung in die Technik der Rechtsanwaltsklausur
- Kautelarrecht
- Psychologie für Juristen (unter Mitwirkung von Psychologen)

(4) Examensrelevante Probleme, insbesondere auch Fragen der Klausur- und Vortragstechnik sollen im Zusammenhang vorstehender Themen fortlaufend Berücksichtigung finden.

(5) Die Themen sollen im Voraus angekündigt werden. Die Ausbildungsleiter sollen nach Möglichkeit Arbeitsmaterial wie Aktenauszüge, Fälle, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur, Skripten oder Übersichten ausgeben.

II. Pflichtstation in Strafsachen (§ 38 Abs.1 Nr.2 JAPG - 3,5 Monate)

1) Allgemeines

Die Ausbildungsstation in Strafsachen bildet die zweite Pflichtstation im Vorbereitungsdienst. Sie umfasst in der Regel den sechsten bis achten Ausbildungsmonat sowie die erste Hälfte des neunten Ausbildungsmonats, insgesamt 3,5 Monate (Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung findet bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen statt.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation in Strafsachen beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 39 JAPG). Während dieses Zeitraums soll der Referendar nach Möglichkeit von weiteren Aufgaben in der Station durch den Ausbilder befreit werden.

Anschließend findet bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts einmal wöchentlich der praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) statt. Für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung des Einführungslehrgangs sollen drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch des Begleitlehrganges, dessen Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

An Tagen, an denen der Referendar im Rahmen der Begleitarbeitsgemeinschaft einen Klausurtermin wahrnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder und Referendar ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen und ein Ausbildungsplan zu erstellen. Mit dem Referendar sollen vor Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation der Ausbildung getroffen werden.

(2) Die Referendare sollen sich in die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts in Strafsachen einarbeiten. Dabei sollen sie, auch wenn sie einem mit Sonderaufgaben befassten Ausbilder zugewiesen sind, Gelegenheit erhalten, einen möglichst großen Bereich der Strafverfolgungspraxis kennen zu lernen.

(3) Den Referendaren soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, Einblick in die Arbeit der Geschäftsstelle zu erhalten.

(4) Die Referendare sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so frühzeitig wie möglich selbständig tätig werden.

(5) Den Referendaren sollen mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß auftretenden Anfangsschwierigkeiten zunächst einfache und erst allmählich schwierigere Aufgaben übertragen werden. Es ist davon abzusehen, Aufgaben ohne selbständigen Ausbildungswert, bereits gelöste Aufgaben oder bereits abgeschlossene Vorgänge zur Bearbeitung zu übertragen.

In der Regel soll für eine Aufgabe mittleren Umfangs und mittlerer Schwierigkeit eine Bearbeitungszeit von einer Woche zur Verfügung stehen.

(6) Jede Einzelleistung der Referendare ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, vom Ausbilder zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(7) Den Referendaren ist frühzeitig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(8) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch des Referendars soll der Ausbilder mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(9) Nach Beendigung der Station hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen, dem Referendar zu eröffnen und dem Leiter der Ausbildung zu übersenden (§ 42 I JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten der Referendar ausgeübt hat, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass der Referendar mindestens drei größere Arbeiten angefertigt hat.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es unter Umständen für die Referendare als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft

(1) Die Referendare sollen lernen, die dem Staatsanwalt obliegenden Entscheidungen (Ermittlungsverfügungen, Anklageschriften, Strafbefehlsanträge und Einstellungsbescheide) in allen Stadien des Ermittlungsverfahrens vorzubereiten und zu entwerfen.

(2) Die Referendare sollen in dem nach § 142 Abs. 3 GVG zulässigen Umfang Zeugen und Beschuldigte vernehmen, wobei der Ablauf der Vernehmung mit dem Ausbilder vorbesprochen werden soll.

(3) Die Referendare sollen die Sitzungsvertretung als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsanwaltschaft kennen lernen und auch selbst wahrnehmen.

Die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes durch den Referendar erfolgt zunächst unter Aufsicht eines Staatsanwalts und später selbständig in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter. Eine Einteilung für den Sitzungsdienst soll nicht häufiger als einmal wöchentlich erfolgen. Die Sitzungsakten sind jeweils mit dem Ausbilder vor- und nachzubesprechen.

(4) Die Referendare sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

(5) Strafurteile und sonstige Gerichtsentscheidungen in Verfahren, in denen sie mitgewirkt haben, sollen den Referendaren vorgelegt und mit ihnen, soweit dies angezeigt ist, auch besprochen werden.

c) Ausbildung bei den Gerichten

- (1) Die Referendare sollen lernen, die gerichtlichen Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) vorzubereiten und zu entwerfen.
- (2) Auch die den Gerichten zugewiesenen Referendare müssen die Technik der Abschlussverfügung sowie der Anklageschrift erlernen. Daher ist die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens für sie mit der Aufgabe zu verbinden, eine Abschlussverfügung und eine Anklageschrift zu fertigen, wobei die vorhandene Anklageschrift vorübergehend aus den Akten entfernt wird. Entsprechendes gilt für die Fertigung von Einstellungsverfügungen.
- (3) Die Referendare sollen die von ihnen bearbeiteten Sachen in der Beratung vortragen, wobei ihnen das erste Wort zu erteilen ist.
- (4) Die Referendare sollen an bis zu zwei Sitzungstagen während des Ausbildungsabschnittes mit der Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung betraut werden. Den Auftrag erteilt der Ausbilder bzw. der Vorsitzende.
- (5) Die Referendare sollen unter Aufsicht ihres Ausbilders Ermahnungen in Jugendsachen und Vernehmungen durchführen, soweit dies bei der Ausbildungsstelle möglich ist.
- (6) Die Referendare sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

- (1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Staatsanwälten und Richtern gemeinsam durchgeführt.
- (2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im sechsten Ausbildungsmonat. Anschließend wird stationsbegleitend bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes ein einmal wöchentlich stattfindender Begleitlehrgang eingerichtet.
- (3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

Der Lehrgangleiter hat die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter der Ausbildung mitzuteilen.

- (4) Ist ein Lehrgangleiter kurzfristig verhindert, so soll er sich, soweit er den Veranstaltungstermin nicht nachholt, nach Absprache mit dem Leiter der Ausbildung durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrgangs und des anschließenden Begleitlehrgangs obliegt im Rahmen dieser Richtlinie dem jeweiligen Veranstaltungsleiter. Die Veranstaltungen sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Stationen bieten.

Zur Examensvorbereitung gehören insbesondere:

- die Vermittlung des Aufbaus von Anklageschriften, Verfügungen, Einstellungsbescheiden, sowie Aktenvorträgen,
- die Besprechung von Examensklausuren,
- die Gelegenheit für Referendare, selbst Aktenvorträge zu halten.

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 60 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu fünf Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Referendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Einführungskurses ausreichend Zeit verbleibt.

(3) Urlaub soll für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.

(4) Die Referendare sollen in die Technik der strafrechtlichen Klausur sowie in die Arbeitsweise eines Staatsanwalts und eines Richters in Strafsachen eingeführt werden. Sie sollen auf die praktischen Anforderungen der Ausbildung so weit vorbereitet werden, dass sie dort von Anfang an zu möglichst selbständiger Mitarbeit fähig sind. Anhand einfach gelagerter Fälle sollen sie in die jeweiligen Entscheidungstechniken eingeführt werden.

Aus der Praxis der Staatsanwaltschaft sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Behördenstruktur
- Zuständigkeiten und Geschäftsverteilung
- Aktenbearbeitung
- Verfügungen, Formulare
- Anfangsverdacht, Aufnahme und Durchführung der Ermittlungstätigkeit
- Abschluss der Ermittlungen
- Einstellungen und Anklagen
- Wahl der Verfahrensart
- Sitzungsvertretung und Plädoyer
- weitere verfahrensrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit.

Aus der Praxis der Gerichte sind im Einzelnen zu behandeln:

- Zuständigkeiten, Instanzenzug und Geschäftsverteilung
- Richterliche Unabhängigkeit
- Form und Inhalt richterlicher Entscheidungen
- Eröffnung des Hauptverfahrens
- Vorbereitung und Ablauf der Hauptverhandlung
- Verhandlungsleitung
- Aufbau und Inhalt des Strafurteils.

(5) Die Materien des Einführungslehrgangs und des weiteren Ausbildungslehrgangs hängen zusammen, sodass in Absprache mit den Lehrgangsleitern eine Verlagerung von Themen in den jeweils anderen Teil möglich ist.

c) Begleitlehrgang

(1) Der anschließende praxisbegleitende Ausbildungslehrgang findet einmal wöchentlich statt, hierfür sind je Woche 4 Stunden (je 45 Minuten) vorzusehen.

(2) In diesem Rahmen schreiben die Referendare mindestens eine Klausur aus dem Bereich des Strafrechts. Die Klausur wird vom Lehrgangsleiter korrigiert, bewertet und im Rahmen einer Veranstaltung besprochen. Dabei sollen den Referendaren die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.

(3) Die im Einführungslehrgang und in der Station erworbenen Kenntnisse sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.

(4) Im Einzelnen sollen insbesondere folgende Themen behandelt werden:

▪ Aus dem Vorverfahren:

- Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit anderen Behörden (Polizei, Gericht, Gerichtshilfe),
- Strafprozessuale Zwangseingriffe (z.B. Beschlagnahme, Durchsuchung, Überwachung der Telekommunikation, molekulargenetische Untersuchung, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft),
- Rechtsstellung des Beschuldigten, Verteidigerbestellung, Rechte des Verteidigers,
- die prozessuale Tat nach § 264 StPO,
- Rechtsstellung des Verletzten, Täter-Opfer-Ausgleich, Nebenklageverfahren,
- Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

▪ Aus dem Zwischenverfahren:

- richterliche Tätigkeit im Zwischenverfahren,
- Eröffnung des Hauptverfahrens.

- Aus dem Hauptverfahren:
 - Verfahrensgrundsätze,
 - Gang der Hauptverhandlung,
 - Durchführung und Umfang der Beweisaufnahme,
 - Grundsätze der Beweiswürdigung,
 - Beweisantragsrecht,
 - Grundsätze der Strafzumessung,
 - Urteil,
 - Rechtsmittel, Rechtsbehelfe,
 - Rechtskraft.

- Grundzüge des Jugendstrafrechts

(5) Examensrelevante Probleme, insbesondere auch Fragen der Klausur- und Vortragstechnik, sollen im Zusammenhang mit vorstehenden Themen fortlaufend Berücksichtigung finden.

(6) Die Themen sollen im Voraus angekündigt werden. Die Ausbildungsleiter sollen nach Möglichkeit Arbeitsmaterial wie Aktenauszüge, Fälle, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur, Skripten oder Übersichten ausgeben.

III. Pflichtstation im Verwaltungsrecht (§ 38 Abs.1 Nr. 3 JAPG - 3,5 Monate)

1) Allgemeines

Die Vielzahl der Ausbildungsstellen in der Verwaltungsstation und ihre jeweiligen Besonderheiten lassen es nicht zu, für alle Ausbildungsstellen verbindliche Lehr- und Lernziele festzulegen. Die nachstehenden Richtlinien stecken daher nur einen Rahmen ab. Die Ausfüllung ist an den Möglichkeiten der jeweiligen Ausbildungsstelle auszurichten.

Die Ausbildungsstation Verwaltungsrecht bildet die dritte Pflichtstation im Vorbereitungsdienst. Sie umfasst in der Regel den Zeitraum vom neunten (zweite Hälfte) bis zum zwölften Ausbildungsmonat, insgesamt 3,5 Monate (Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung findet bei einer Behörde, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit statt. Auf die Station kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer angerechnet werden.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation Verwaltungsrecht beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 39 JAPG). Während dieses Zeitraums soll der Referendar nach Möglichkeit von weiteren Aufgaben in der Station durch den Ausbilder befreit werden.

Anschließend findet bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts einmal wöchentlich der praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) statt. Für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung des Einführungslehrgangs sollen drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch des Begleitlehrganges, dessen Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

An Tagen, an denen der Referendar im Rahmen der Begleitarbeitsgemeinschaft einen Klausurtermin wahrnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder und Referendar ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen und ein Ausbildungsplan zu erstellen. Mit dem Referendar sollen vor Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation der Ausbildung getroffen werden.

(2) Die Referendare sollen sich in die Aufgaben der jeweiligen Ausbildungsstelle einarbeiten. Dabei sollen sie Gelegenheit erhalten, einen möglichst großen Bereich der behördlichen Praxis bzw. der Gerichtspraxis kennen zu lernen.

(3) Den Referendaren soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, Einblick in die Arbeit der Geschäftsstelle zu erhalten.

(4) Die Referendare sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so frühzeitig wie möglich selbständig tätig werden.

(5) Den Referendaren sollen mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß auftretenden Anfangsschwierigkeiten zunächst einfache und erst allmählich schwierigere Aufgaben übertragen werden. Es ist davon abzusehen, Aufgaben ohne selbständigen Ausbildungswert, bereits gelöste Aufgaben oder bereits abgeschlossene Vorgänge zur Bearbeitung zu übertragen.

In der Regel soll für eine Aufgabe mittleren Umfangs und mittlerer Schwierigkeit eine Bearbeitungszeit von einer Woche zur Verfügung stehen.

(6) Jede Einzelleistung der Referendare ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, vom Ausbilder zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(7) Den Referendaren ist frühzeitig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(8) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch des Referendars soll der Ausbilder mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(9) Nach Beendigung der Station hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen, dem Referendar zu eröffnen und dem Leiter der Ausbildung zu übersenden (§ 42 I JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten der Referendar ausgeübt hat, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass der Referendar mindestens drei größere Arbeiten angefertigt hat.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es unter Umständen für die Referendare als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Ausbildung bei einer Behörde, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

(1) Während der Ausbildung soll der Referendar lernen,

- wie die Ausbildungsstelle fachlich und organisatorisch in die Gesamtverwaltung eingeordnet ist,
- wie in der Ausbildungsstelle Entscheidungsprozesse ablaufen (einschließlich Mitbestimmungsverfahren),
- die wesentlichen Vorschriften, Zusammenhänge, Wirkungsweisen und Folgen des Öffentlichen Rechts zu verstehen und anzuwenden,
- Entscheidungen, Verfügungen und Schriftsätze vorzubereiten und zu entwerfen,
- Sitzungen zu leiten und die Ausbildungsstelle vor Gericht zu vertreten,
- Eingänge eines Tages zu bearbeiten,
- die Dienstgeschäfte eigenständig wahrzunehmen, indem er den Ausbilder vertritt.

(2) Der Referendar nimmt an den Dienstgeschäften seines Ausbilders teil. Zu dienstlichen Besprechungen, Ortsbesichtigungen o. ä. soll er herangezogen werden. Ihm soll die Möglichkeit eröffnet werden, außerhalb der Ausbildungsstelle in anderen Ämtern und Behörden zu hospitieren.

(3) Der Referendar hat während dieses Ausbildungsabschnittes mindestens drei größere Arbeiten (z.B. Widerspruchsbescheide, Gutachten, Schriftsätze, komplexe Verfügungen) anzufertigen. Außerdem soll er möglichst viele kleinere Aufgaben schriftlich oder mündlich (Vortrag) in vorgegebener Zeit lösen und diese auch gegenüber Dritten präsentieren.

c) Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit

(1) Die Referendare sollen mit den Arbeitsmethoden eines Richters in der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit umfassend vertraut gemacht werden. Dabei müssen das Vorbereiten und Entwerfen gerichtlicher Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus sollen die Referendare lernen, in jeder Lage des Verfahrens Möglichkeiten zur gütlichen Einigung zu durchdenken sowie entsprechende Vorschläge zu formulieren und zu begründen.

Den Referendaren ist frühzeitig und regelmäßig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(2) Die Referendare sollen in dem nach § 10 GVG zulässigen Umfang und nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes sowie der sich am Ausbildungsplatz bietenden Möglichkeiten unter richterlicher Aufsicht Rechtshilfeersuchen erledigen, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Immer hat dabei eine Vorbesprechung mit dem Ausbilder stattzufinden.

(3) Die Referendare sollen regelmäßig an den Sitzungen sowie an den Vor- und Nachberatungen teilnehmen. Ein Referendar, der die Sache schriftlich vorbereitet hat, soll sie im Rahmen der Vorberatung oder einer Vorbesprechung mit dem Ausbilder nach Möglichkeit auch mündlich vortragen und die anschließende Entscheidung (Beschluss, Urteil) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beratungen entwerfen.

(4) Die Referendare sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

(1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Richtern oder Behördenvertretern, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen, durchgeführt.

(2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im neunten Ausbildungsmonat (zweite Hälfte). Anschließend wird stationsbegleitend bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes ein einmal wöchentlich stattfindender Begleitlehrgang eingerichtet.

(3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

Der Lehrgangsleiter hat die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Ist ein Lehrgangsleiter kurzfristig verhindert, so soll er sich, soweit er den Veranstaltungstermin nicht nachholt, nach Absprache mit dem Leiter der Ausbildung durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrgangs und des anschließenden Begleitlehrgangs obliegt im Rahmen dieser Richtlinie dem jeweiligen Veranstaltungsleiter. Die Veranstaltungen haben drei gleichwertige Funktionen. Sie sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- einen Überblick über den Verwaltungsaufbau der Freien Hansestadt Bremen unter Hervorhebung der bremischen Besonderheiten geben,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Verwaltungsstationen bieten.

Zur Examensvorbereitung gehören insbesondere:

- die Vermittlung des Aufbaus von Ausgangs- und Widerspruchsbescheiden, Urteilen, Beschlüssen sowie Aktenvorträgen,
- die Besprechung von Examensklausuren,
- die Gelegenheit für Referendare, selbst Aktenvorträge zu halten.

Der Überblick über den Verwaltungsaufbau soll neben den bestehenden Regelungen und Zuständigkeiten auch neue Entwicklungstendenzen, z.B. im Personalmanagement und in der Organisation, darstellen sowie einen Überblick über die Berufsfelder des Juristen in der Verwaltung bieten.

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 60 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu fünf Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Referendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Einführungskurses ausreichend Zeit verbleibt.

(3) Urlaub soll für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.

(4) Die Referendare sollen in die Technik der verwaltungsrechtlichen Klausur sowie in die Arbeitsweise der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Gerichte eingeführt werden. Sie sollen auf die praktischen Anforderungen der Ausbildung so weit vorbereitet werden, dass sie dort von Anfang an zu möglichst selbständiger Mitarbeit fähig sind. Anhand einfach gelagerter Fälle sollen sie mit den jeweiligen Entscheidungstechniken bekannt gemacht werden.

(5) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Referendare sollen in die Arbeitsweise eines Verwaltungsjuristen und eines Richters in einer öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einfach gelagerten Fällen Ausgangs- und Widerspruchsbescheide und verwaltungsgerichtliche Urteile zu fertigen.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht (Verwaltungsorganisation; Verwaltungsverfahren im Überblick; Arten und rechtliche Bedeutung von Verwaltungsvorschriften; behördliche Ausübung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen; unbestimmter Rechtsbegriff; öffentlich-rechtlicher Vertrag; Fristen, Zustellungen);
- Verwaltungsakt (begriffliche Merkmale; Aufbau, Form und Inhalt des Ausgangsbescheides; Nebenbestimmungen; Wirksamwerden, Bindungswirkung, Bestandskraft; Durchbrechung der Bestandskraft; Vollstreckung);
- Widerspruchsbescheid (Widerspruchsverfahren im Überblick; Aufbau, Form und Inhalt; Heilung von Verfahrens- und Formfehlern; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand);
- Überblick über den Gang des Verwaltungsstreitverfahrens (Prozessmaximen, Ablauf des gerichtlichen Verfahrens, Spruchkörperbesetzung, Entscheidungsarten);
- das verwaltungsgerichtliche Urteil (Rubrum, Tenor, Aufbau von Tatbestand und Entscheidungsgründen);
- verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz (Klagearten, Sachurteilsvoraussetzungen, Begründetheitsprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Klagearten, Überprüfung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen).
- Einführung in den Aktenvortrag

(6) Die Materien des Einführungslehrgangs und des weiteren Ausbildungslehrgangs hängen zusammen, so dass in Absprache mit den Lehrgangleitern eine Verlagerung von Themen in den jeweils anderen Teil möglich ist.

c) Begleitlehrgang

(1) Der anschließende praxisbegleitende Ausbildungslehrgang findet einmal wöchentlich statt, hierfür sind je Woche 4 Stunden (je 45 Minuten) vorzusehen.

(2) In diesem Rahmen schreiben die Referendare mindestens eine Klausur aus dem Bereich des Verwaltungsrechts. Die Klausur wird korrigiert, bewertet und im Rahmen einer Veranstaltung besprochen. Dabei sollen den Referendaren die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.

(3) Der Begleitlehrgang dient in erster Linie der Vertiefung des in der Praxisausbildung Erlernten sowie der kritischen Aufarbeitung der Praxiserfahrung. Die Referendare sollen Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogenen schriftlichen Prüfungsleistungen zu üben (§ 40 Abs. 3 JAPG). Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Einstweiliger Rechtsschutz (§§ 80, 80a VwGO; § 123 VwGO);
- beispielhafte Probleme des besonderen Verwaltungsrechts, etwa des öffentlichen Baurechts, des Polizei- und Vollstreckungsrechts, des Beamtenrechts, des Ausländerrechts und des Wirtschaftsverwaltungsrechts.

(4) Die Themen sollen im Voraus angekündigt werden. Die Ausbildungsleiter sollen nach Möglichkeit Arbeitsmaterial wie Aktenauszüge, Fälle, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur, Skripten oder Übersichten ausgeben.

IV. Pflichtstation beim Rechtsanwalt (§ 38 Abs.1 Nr.4 JAPG - 9 Monate)

1) Allgemeines

Die Ausbildung beim Rechtsanwalt bildet die vierte Pflichtstation: Sie umfasst in der Regel den 13. bis 21. Ausbildungsmonat, insgesamt 9 Monate (Ausbildungsabschnitt).

Die Ausbildung findet bei einem im Bereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zugelassenen Rechtsanwalt statt. Auf Antrag des Referendars kann er einem außerhalb Bremens zugelassenen Rechtsanwalt zugewiesen werden. Der ausbildende Rechtsanwalt soll seit mindestens drei Jahren zugelassen sein.

Die Station ist teilbar. Ein Teilabschnitt darf die Dauer von drei Monaten bei derselben Ausbildungsstelle nicht unterschreiten.

Die Ausbildung kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, absolviert werden.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation beim Rechtsanwalt beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 39 JAPG). Während dieses Zeitraums soll der Referendar nach Möglichkeit von weiteren Aufgaben der Station durch den Ausbilder befreit werden.

Anschließend findet bis zum Ende des 16. Ausbildungsmonats einmal wöchentlich der praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) statt. Für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung des Einführungslehrgangs sollen drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch des Begleitlehrgangs, dessen Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

An Tagen, an denen der Referendar im Rahmen des Begleitlehrganges einen Klausurtermin wahrnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder und Referendar ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen. Mit dem Referendar sollen zu Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation getroffen werden. Zusatzvergütungen sind nur im Rahmen einer Nebentätigkeit zulässig. Diese Nebentätigkeiten müssen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses begründet werden, eine von der Ausbildung abgrenzbare oder selbständige Tätigkeit darstellen und sind anzeigepflichtig.

(2) Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt sollen die Referendare lernen, anwaltstypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen. Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation soll praxisnah erfolgen. Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinie dem Ausbilder.

(3) Jede Einzelleistung der Referendare ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, vom Ausbilder zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(4) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch des Referendars soll der Ausbilder mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(5) Nach Beendigung der Rechtsanwaltsstation hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen, dem Referendar zu eröffnen und dem Leiter der Ausbildung zu übersenden (§ 42 I JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten der Referendar ausgeübt hat, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass der Referendar mindestens drei zu schwierigeren Fällen entworfene Schriftsätze, Gutachten oder Vertragsentwürfe vorgelegt hat, darf jedoch die Namen der am Verfahren Beteiligten nicht nennen.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es für die Referendare als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Inhaltliche Gestaltung

(1) Der Referendar soll insbesondere lernen,

- die Zulässigkeit der Mandatsübernahme zu überprüfen,
- das Begehren des Mandanten zu erfassen, die für eine ordnungsgemäße Vertretung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel festzustellen und in ihrer rechtlichen Bedeutung richtig einzuordnen;
- den Mandanten über die Erfolgsaussichten seines Begehrens umfassend zu informieren, die geeigneten rechtlichen Schritte vorzuschlagen und verfahrensrechtlich richtig einzuleiten,
- die Interessen des Mandanten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- Schriftsätze an die verschiedenen Gerichtszweige zu richten, z.B. Klageschrift, Klageerwiderung, Begründung und Stellungnahme zu Anträgen in den verschiedenen Prozessarten, Beweiswürdigung, Rechtsmittelschriften, und hierbei das Interesse des Mandanten zielgerichtet zu verfolgen,
- im Rahmen der außergerichtlichen Interessenvertretung den Schriftverkehr mit Mandant und Gegner zu führen und Schriftstücke, wie z.B. Vergleiche, Verträge, Testamente, zu entwerfen.

(2) Der Referendar soll an Gesprächen des Rechtsanwalts mit dem Mandanten teilnehmen und im Laufe der Ausbildung Mandantengespräche nach Möglichkeit selbstständig führen. Ihm soll auch die Gelegenheit gegeben werden, an außergerichtlichen Vergleichs- und Vertragsverhandlungen teilzunehmen.

(3) Der Referendar soll, zunächst unter Anleitung des Rechtsanwalts, später möglichst selbstständig, Verhandlungs- und Beweistermine vor Gericht wahrnehmen.

(4) Der Referendar soll Einblick in das anwaltliche Gebührenrecht, in das Berufsrecht und in die Büroorganisation erhalten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

(1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Rechtsanwälten durchgeführt.

(2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im 13. Ausbildungsmonat. Anschließend wird stationsbegleitend bis zum Ende des 16. Ausbildungsmonats ein einmal wöchentlich stattfindender Begleitlehrgang eingerichtet.

(3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Der Lehrgangsleiter hat die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Ist ein Lehrgangsleiter kurzfristig verhindert, so soll er sich, soweit er den Veranstaltungstermin nicht nachholt, nach Absprache mit dem Leiter der Ausbildung durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrgangs und des anschließenden Begleitlehrgangs obliegt im Rahmen dieser Richtlinie dem jeweiligen Veranstaltungsleiter. Die Veranstaltungen sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Stationen bieten.

(6) Die Themen für die Gestaltung des Einführungslehrgangs sowie des Begleitlehrganges ergeben sich aus dem Anhang.

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 60 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu fünf Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Referendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Einführungslehrgangs ausreichend Zeit verbleibt.

- (3) Urlaube sollen für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.
- (4) Der Referendar soll sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts bekannt machen. Darüber hinaus sollen fachgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges sowie des Begleitlehrganges obliegt dem Lehrgangsleiter. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Berufsbild, die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts sind ebenso darzustellen wie die rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Tätigkeitsfelder.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Referendaren insbesondere anhand von einfachen Aktenstücken aus der Anwaltspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen und Problemkreise besprochen werden. Dem Leiter des Ausbildungslehrganges obliegt die Gewichtung der Themen.

- (6) Die Materien des Einführungslehrganges sowie des Begleitkurses hängen zusammen, so dass in Absprache mit den Lehrgangsleitern eine Verlagerung von Themen in den jeweils anderen Bereich möglich ist.

c) Begleitlehrgang

- (1) Der anschließende praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) findet einmal wöchentlich statt, hierfür sind je Woche 4 Stunden (je 45 Minuten) vorgesehen.
- (2) Im Rahmen des Begleitlehrganges schreiben die Referendare insgesamt drei Klausuren aus dem Bereich der Rechtsanwalts-tätigkeit angeboten (je eine aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, bzw. Öffentliches Recht). Die Klausuren werden vom Lehrgangsleiter korrigiert, bewertet und im Rahmen einer Veranstaltung besprochen. Dabei sollen den Referendaren die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.
- (3) Die im Einführungslehrgang und in der Station erworbenen Kenntnisse sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.
- (4) Examensrelevante Probleme sollen im Rahmen des Begleitlehrganges fortlaufend Berücksichtigung finden.

d) Themenkatalog für die Gestaltung des Einführungslehrgangs sowie des Begleitkurses

(1) Einführungslehrgang (3 Wochen mit 12 Veranstaltungen):

- Sachverhaltsermittlung, Zeugenbefragung im Strafrecht
- Sachverhaltsermittlung im Zivilprozess
- Gebühren und Kosten Teil I
- Gebühren und Kosten Teil II
- Strukturieren von Schriftsätzen Klägerseite
- Strukturieren von Schriftsätzen Beklagtenseite
- Verhandlungsführung, Zeugenbefragung, Abschluss von Vergleichen im Zivilprozess
- Mandatsübernahme und -führung, Fristenkontrolle, Anwaltshaftung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Steuerliche Fragen in der anwaltlichen Berufsausübung
- Eintritt/Wechsel/Existenzgründung einer Anwaltskanzlei
- RA-Klausur (mit Ausgabe einer Klausur)
- Anwaltliches Berufsrecht

Während des Einführungskurses sollen die Referendare freitags die Gelegenheit zur Teilnahme am Klausurenkurs bekommen.

(2) Begleitlehrgang (ca. 3 Monate und 1 Woche, 16 Veranstaltungen)

- ZPO, Rechtsmittel, einstweiliger Rechtsschutz I u. II
- Arbeitsrecht
- Rückgabe und Besprechung der Anwaltsklausur
- Vertragsgestaltung/Kautelarklausur
- Verwaltungsrecht I
- Verwaltungsrecht II
- Wohnraummietrecht und gewerbliches Mietrecht
- Familienrecht (ohne Unterhaltsrecht)
- Erbrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht I
- Handels- und Gesellschaftsrecht II
- Insolvenzrecht
- Werkvertragsrecht (Schwerpunkt: VOB)
- Verkehrsrecht

C Lehrgang im Revisionsrecht

- (1) Für die Vorbereitung auf die Revisionsklausur findet ein Lehrgang im Revisionsrecht statt. Dieser umfasst 6 - 8 Veranstaltungstermine.
- (2) Für diesen Lehrgang können die Referendare von zwei Durchgängen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefasst werden.
- (3) Der Lehrgang soll während der Pflichtstation im Strafrecht stattfinden. Die Termine können aus organisatorischen Gründen auch während einer anderen Pflichtstation stattfinden. Referendare die während dieser Zeiten in Stationen außerhalb Bremens tätig sind, können auf Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zum Revisionskurs zugewiesen werden.
- (4) Den Referendaren sollen in diesem Kurs die für die entsprechende Examensklausur erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Revisionsrechts aus der Sicht des Strafverteidigers und der Staatsanwaltschaft vermittelt werden.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Aufbau des revisionsrechtlichen Gutachtens aus der Sicht des Gerichts, der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft sowie der Nebenklage;
- Zulässigkeit der Revision (Statthaftigkeit, Revisionsberechtigung, Frist und Form der Einlegung und Begründung, Adressat, Inhalt der Einlegungs- und Begründungsschrift, Verzicht, Rücknahme und Beschränkung);
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- Begründetheit der Revision (Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse, Prüfungsaufbau bei Verfahrensrügen, absolute und relative Revisionsgründe, Beruhensfragen, Sachrüge, hier insbesondere Subsumtions- und Darstellungsmängel, Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung, Prüfung des Rechtsfolgenausspruchs);
- Tenorierung des Revisionsantrags aus der Sicht des Gerichts, der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage;
- Entscheidung des Revisionsgerichts (Zuständigkeit);
- Erörterung examensrelevanter Probleme, insbesondere auch Behandlung klausurtechnischer Fragen;
- exemplarische Lösung einer revisionsrechtlichen Klausur.

D Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren

- (1) Im 18. - 20. Ausbildungsmonat findet ein Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren statt, der von Staatsanwälten und Richtern in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht veranstaltet wird. Hierfür sind je Woche 4 Stunden (45 Minuten) vorzusehen, die an unterschiedlichen Wochentagen auch - falls erforderlich - an mehreren Terminen in einer Woche (möglichst nicht mehr als drei pro Woche) stattfinden können.

(2) In diesem Kurs schreiben die Referendare in jedem Rechtsgebiet Klausuren unter examensähnlichen Bedingungen. Im Übrigen soll der klausurrelevante Stoff anhand ausgewählter Fälle wiederholt und vertieft werden.

(3) Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

(4) Der Lehrgangsleiter hat die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter der Ausbildung mitzuteilen.

(5) Ist ein Lehrgangsleiter kurzfristig verhindert, so soll er sich, soweit er den Veranstaltungstermin nicht nachholt, nach Absprache mit dem Leiter der Ausbildung durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

E Wahlstationen (§ 41 Abs. 1 JAPG - 3 Monate)

(1) In der Wahlstation soll dem Referendar Gelegenheit gegeben werden, ergänzend, vertiefend und möglichst eigenverantwortlich in dem gewählten Schwerpunktbereich zu arbeiten. Die Ausbildung soll zum einen berücksichtigen, dass der Referendar in der nach Ende der Wahlstation stattfindenden mündlichen Prüfung intensiv mit dem Rechtsgebiet des Wahlbereiches befasst werden wird, zum anderen beachten, dass es sich um die letzte Ausbildungsstation vor Beginn der selbständigen Berufsausübung handelt.

(2) Während der Wahlstation findet ein hierauf bezogener begleitender Lehrgang statt, in welchem die Referendare auf die mündliche Prüfung im Wahlfach vorbereitet werden. Dabei findet auch eine vertiefende Einübung in die Technik des Kurzvortrags im jeweiligen Fach statt. Der Lehrgang soll in regelmäßigen Veranstaltungen wöchentlich (2 Stunden zu je 45 Minuten) oder alle 14 Tage (4 Stunden zu je 45 Minuten) stattfinden.

(3) Kann ein Begleitlehrgang in den Fächern Internationales Recht (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 JAPG), Familie (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 JAPG), Wirtschaft und Handel (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 JAPG) oder Arbeit und Soziales (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 JAPG) aus organisatorischen Gründen, insbesondere wegen zu geringer Teilnehmerzahl, nicht eingerichtet werden, so nimmt der jeweils hiervon betroffene Referendar an dem Begleitlehrgang Bürgerliches Recht (allgemein) teil. Kann ein Begleitlehrgang im Fach Steuerrecht aus organisatorischen Gründen, insbesondere wegen zu geringer Teilnehmerzahl, nicht eingerichtet werden, so nimmt der jeweils hiervon betroffene Referendar an dem Begleitlehrgang Öffentliches Recht teil.

(4) Referendare, die während der Examensklausuren erkranken, nehmen erst nach Anfertigung der Klausuren an der Wahl-AG teil.

(5) Im Übrigen gelten für die Ausbildung in der Wahlstation die für die Pflichtstation genannten Grundsätze entsprechend.

F Klausurenkurs

(1) Der Klausurenkurs wird vom Leiter der Ausbildung organisiert und von Richtern, Staatsanwälten, Ausbildern aus der Verwaltung sowie von Rechtsanwälten (Kursleiter) gemeinsam durchgeführt. Die Teilnahme an diesem Kurs steht einem jeden Referendar offen und ist freiwillig.

(2) Übungsklausuren sollen nach Möglichkeit wöchentlich und in der Weise angeboten werden, dass die vier Bereiche (Zivilrecht; ZPO, Zwangsvollstreckungs-, Handels- und Gesellschaftsrecht; Strafrecht und Verwaltungsrecht) - auch unter Einbeziehung anwaltlicher Fragestellungen - gleichmäßig Berücksichtigung finden.

Es sollen vorzugsweise vom Gemeinsamen Prüfungsamt zu Übungszwecken freigegebene Originalklausuren verwendet werden. In jedem Fall soll darauf geachtet werden, dass die ausgegebenen Übungsklausuren sich nicht in zeitnahen Abständen (mindestens 1 Jahr) wiederholen, nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung sinnvoll zu lösen sind und in ihrem Schwierigkeitsgrad dem Standard des Staatsexamens möglichst entsprechen.

(3) Der Zeitplan für den Klausurenkurs wird durch Aushang in den Büchereien des Hanseatischen Oberlandesgerichts, des Landgerichts und des Amtsgerichts Bremerhaven bekannt gegeben.

(4) Die Klausuren werden vom jeweiligen Kursleiter korrigiert und unter examensmäßigen Gesichtspunkten benotet.

(5) Die Benotung ist zu begründen; die Kriterien der Beurteilung sollen dem Referendar einsichtig offen gelegt werden. Sie dient ausschließlich der Selbstkontrolle der Referendare und darf nicht in ein Zeugnis oder in die Personalakte aufgenommen werden.

(6) Die Klausuren werden im Anschluss an die Korrektur in einem Besprechungstermin den Referendaren zurückgegeben. Der Kursleiter soll eine unter Examensgesichtspunkten sachgerechte Lösung des jeweiligen Klausurfalles darstellen und erläutern. Nach Möglichkeit werden darüber hinaus schriftliche Lösungshinweise ausgegeben. Die ausschließlich für die Prüfer bestimmten Klausurvermerke des Prüfungsamtes dürfen nicht zugänglich gemacht werden.

G Ergänzungsvorbereitungsdienst

1) Allgemeines

(1) Im Ergänzungsvorbereitungsdienst soll der Referendar ausschließlich Übungsklausuren schreiben.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst umfasst 4 Monate. Er teilt sich in der Regel in 2 Abschnitte von jeweils 2 Monaten. Ein Abschnitt findet in der Regel im Zivilrecht statt, der weitere Abschnitt im Strafrecht oder Öffentlichen Recht. In welchem Rechtsgebiet der weitere Abschnitt durchgeführt wird, soll sich an den Ergebnissen der Examensklausuren des Referendars, insbesondere den Defiziten, orientieren. Die Entscheidung über die Zuweisung des Rechtsgebiets trifft der Leiter der Ausbildung.

(3) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst wird von Richtern und Staatsanwälten durchgeführt.

(4) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ist die Teilnahme am Klausurenkurs verpflichtend, die Teilnahme am Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren ist freiwillig.

(5) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes soll kein Urlaub genehmigt werden.

2) Organisatorisches

(1) Der Referendar soll im Ergänzungsvorbereitungsdienst jede Woche eine Klausur schreiben, die nach Korrektur unter Examensgesichtspunkten mit ihm besprochen wird.

(2) Die Klausuren können von unterschiedlichen Ausbildern gestellt werden. Die Ausbildung kann –sofern mehrere Referendare im Ergänzungsvorbereitungsdienst zur selben Zeit in demselben Rechtsgebiet zugewiesen sind- in Gruppen stattfinden.

(3) Die Teilnahme an Klausurbesprechungsterminen ist Dienstpflicht.

(4) Der jeweilige Ausbilder hat die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter der Ausbildung mitzuteilen.

(5) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

H Inkrafttreten

Diese Ausbildungsrichtlinien treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

Bremen, den 1. Juni 2016



Buse

